

Synoptische Darstellung: Änderungen Teilrevision der Verordnung über die Abgabe von Wasser der Politischen Gemeinde Thalwil

Nachfolgend dargestellt werden in der synoptischen Darstellung nur die Artikel der Verordnung über die Abgabe von Wasser der Politischen Gemeinde Thalwil, bei welchen im Rahmen der Teilrevision Änderungen vorgesehen sind.

Die aktuell gültige Verordnung über die Abgabe von Wasser der Politischen Gemeinde Thalwil (SR-Nr. 701.1) vom 12. Juni 2013 ist in der digitalen Rechtssammlung, thalwil.ch/rechtssammlung, unter [Verordnung über die Abgabe von Wasser](#) einsehbar.

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
A. Allgemeine Bestimmungen	A. Allgemeine Bestimmungen	
Art. 5 Strategische Wasserversorgungsplanung ¹ Die WVT ist für die strategische Planung zuständig. Diese erfolgt nach den entsprechenden Empfehlungen des Fachverbands für Wasser, Gas und Wärme (SVGW). Sie erarbeitet eine generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) und ein Konzept für die Trinkwasserversorgung in Notlagen (Kriegs-, Krisen- und Katastrophensituationen) gemäss den Vorgaben des Bundes, des Kantons und des SVGW.	Art. 5 Strategische Wasserversorgungsplanung ¹ Die Wasserversorgung ist für die strategische Planung zuständig. Diese erfolgt nach den entsprechenden Empfehlungen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW). Sie erarbeitet eine generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) und ein Konzept für die Trinkwasserversorgung in Notlagen (Kriegs-, Krisen- und Katastrophensituationen) gemäss den Vorgaben des Bundes, des Kantons und des SVGW.	<i>Der Fachverband für Wasser, Gas und Wärme hat im Juni 2023 den Bereich Wärme neu in seiner Bezeichnung aufgenommen. Seither versteht sich der SVGW als Fachverband für Wasser, Gas und Wärme. Die Verordnung wird im Zuge der Teilrevision dementsprechend angepasst.</i>

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
² Die GWP enthält insbesondere die Beurteilung der bestehenden und zukünftigen Verhältnisse, den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung und die zeitliche Realisierung der Wasserversorgungsanlagen sowie Angaben über die Bau-, Betriebs- und Unterhaltskosten. ³ Die bestehenden Unterlagen werden periodisch überarbeitet, in der Regel gleichzeitig mit der Orts-, Zonen- und Nutzungsplanung. ⁴ aufgehoben.	² Die GWP enthält insbesondere die Beurteilung der bestehenden und zukünftigen Verhältnisse, den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung und die zeitliche Realisierung der Wasserversorgungsanlagen sowie Angaben über die Bau-, Betriebs- und Unterhaltskosten. ³ Die bestehenden Unterlagen werden periodisch überarbeitet, in der Regel gleichzeitig mit der Orts-, Zonen- und Nutzungsplanung. ⁴ Die Wasserversorgung fördert durch Information und Öffentlichkeitsarbeit den haushälterischen Umgang mit Trinkwasser.	<i>Die Information und Öffentlichkeitsarbeit in Bezug auf den Umgang mit Trinkwasser ist keine Aufgabe der strategischen Wasserversorgungsplanung. Infolgedessen dessen wird Ziffer 4 aufgehoben.</i>
Art. 6 Qualitätssicherung ¹ Zur Sicherstellung der Selbstkontrolle unterhält die WVT ein angemessenes Qualitätssicherungssystem, das den Vorgaben des Bundes, des Kantons und des SVGW entspricht. ² Die WVT bezeichnet eine Person, die für die Qualität des Trinkwassers verantwortlich ist.	Art. 6 Qualitätssicherung Zur Sicherstellung der Selbstkontrolle unterhält die Wasserversorgung ein angemessenes Qualitätssicherungssystem, das den Vorgaben des Bundes, des Kantons und des SVGW entspricht.	<i>Auf Basis der Richtlinie W1010 des SVGW wird in Ziffer 2 neu festgehalten, dass die WVT eine für die Qualität des Trinkwassers verantwortliche Person benennen muss.</i>

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
Art. 7 Kundinnen und Kunden Kundinnen und Kunden im Sinne dieser Verordnung sind: a) Eigentümerinnen und Eigentümer oder Stockwerkeigentümergeinschaften (STWEG) einer mit Wasser versorgten Liegenschaft; b) Baurechtsnehmerinnen und -nehmer, die Eigentümerinnen und Eigentümer eines mit Wasser versorgten Gebäudes sind; c) natürliche und juristische Personen, die berechtigt sind, für vorübergehende Zwecke Wasser zu beziehen; d) Pächterinnen und Pächter, Stockwerkeigentümerinnen und -eigentümer, sofern deren Wasserverbrauch in den betroffenen Räumlichkeiten oder Parzellen über eine Messeinrichtung der Wasserversorgung separat gemessen wird.	Art. 7 Kunden Kunden im Sinne dieser Verordnung sind: a) Eigentümer oder Stockwerkeigentümergeinschaften (STWEG) einer mit Wasser versorgten Liegenschaft b) Baurechtsnehmer, die Eigentümer eines mit Wasser versorgten Gebäudes sind c) natürliche und juristische Personen, die berechtigt sind, für vorübergehende Zwecke Wasser zu beziehen d) Mieter, Pächter, Stockwerkeigentümer, sofern deren Wasserverbrauch in den gemieteten / gepachteten Räumlichkeiten oder Parzellen über eine Messeinrichtung der Wasserversorgung separat gemessen wird	<i>Für die Wasserversorgung generieren Mieterwechsel von Liegenschaften im Rahmen der Rechnungsstellung einen erhöhten Aufwand, welcher grundsätzlich in der Verantwortung des Liegenschaftseigentümer liegt.</i> <i>In Art. 7 d) werden Mieterinnen und Mieter künftig nicht mehr als Kundinnen und Kunden anerkannt und aus dem Artikel gelöscht.</i>
C. Hausanschlussleitung Art. 22 Unterhalt und Erneuerung ¹ Die Hausanschlussleitung wird ausschliesslich durch die WVT oder deren Beauftragten unterhalten und erneuert, im öffentlichen Grund zu Lasten WVT, im privaten Grund zu Lasten der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers.	C. Hausanschlussleitung Art. 22 Unterhalt und Erneuerung ¹ Die Hausanschlussleitung im öffentlichen Grund wird ausschliesslich durch die Wasserversorgung oder deren Beauftragten unterhalten und erneuert. Unterhalt und Erneuerung der Hausanschlussleitungen auf privatem Grund gehen zu Lasten der Grundeigentümer und sind gemäss Art. 17 zu erstellen.	<i>Auf Basis der SVGW Richtlinie W1010 wird Art. 22 Ziffer 1 dahingehend angepasst, dass die WVT die Qualität der an der Hauszuleitung ausgeführten Arbeiten steuern und dadurch die Versorgungssicherheit erhöhen kann. Die Aufteilung der Kosten bleibt bestehend (öffentlich / privater Grund).</i>

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
² Bei gemeinsamen Anschlussleitungen auf privatem Grund ist der im Dienstbarkeitsvertrag festgelegte Kostenverteiler massgebend. Sind die Verhältnisse nicht mittels Dienstbarkeitsvertrag geregelt, werden die Kosten in der Regel zu gleichen Teilen, in besonderen Fällen nach Massgabe der Benutzung, belastet. ³ Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung und der Haustechnikanlage bis zur Messeinrichtung zeigen, sind der Wasserversorgung sofort mitzuteilen. ⁴ Hausanschlussleitungen sind insbesondere in folgenden Fällen zu ersetzen: a) bei mangelhaftem Zustand; b) aufgehoben; c) nach Erreichen der technischen Lebensdauer.	² Bei gemeinsamen Anschlussleitungen auf privatem Grund ist der im Dienstbarkeitsvertrag festgelegte Kostenverteiler massgebend. Sind die Verhältnisse nicht mittels Dienstbarkeitsvertrag geregelt, werden die Kosten in der Regel zu gleichen Teilen, in besonderen Fällen nach Massgabe der Benutzung, belastet. ³ Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung und der Haustechnikanlage bis zur Messeinrichtung zeigen, sind der Wasserversorgung sofort mitzuteilen. ⁴ Hausanschlussleitungen sind insbesondere in folgenden Fällen zu ersetzen: a) bei mangelhaftem Zustand b) bei Anpassungen und Verlegungen der öffentlichen Leitungen aus betriebstechnischen Gründen Die Kosten der neu zu erstellenden Hausanschlussleitung gehen zu Lasten der Wasserversorgung Thalwil. Die Hauseigentümer beteiligen sich an den Kosten, und zwar abhängig vom Alter der zu ersetzenden Hausanschlussleitung (1/80 pro Altersjahr) c) nach Erreichen der technischen Lebensdauer	<i>Ziffer 4 b) ist kompliziert, nicht praxistauglich und wird aufgehoben.</i>

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
D. Haustechnikanlagen	D. Haustechnikanlagen	
Art. 28 Erstellung / Meldepflicht ¹ Haustechnikanlagen für Trinkwasser sind verteilende, ortsfeste oder provisorische technische Einrichtungen innerhalb von Gebäuden, beginnend ab der Hausanschlussleitung bis zu den Entnahmestellen. ² Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Installationsberechtigung richten sich nach dem SVGW-Reglement (GW101). ³ Installationsberechtigt ist, wer im zentralen Register der Installationsberechtigten des SVGW eingetragen ist oder die Berechtigung der Gemeinde besitzt. ⁴ Der oder die Installationsberechtigte muss Installationsarbeiten vor der Ausführung mit einem Antrag der WVT melden. Der Antrag muss mit den nötigen Planungsunterlagen eingereicht werden. ⁵ Die Fertigstellung von Installationsarbeiten ist der WVT umgehend und unaufgefordert zu melden, damit diese bei Bedarf eine Abnahme vornehmen kann.	Art. 28 Erstellung / Meldepflicht ¹ Haustechnikanlagen für Trinkwasser sind verteilende, ortsfeste oder provisorische technische Einrichtungen innerhalb von Gebäuden, beginnend ab der Hausanschlussleitung bis zu den Entnahmestellen. ² Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Installationsberechtigung richten sich nach dem Reglement des SVGW «zur Erteilung der Installationsberechtigung an Personen, die Installationsarbeiten an Haustechnikanlagen für Trinkwasser ausführen» (WG101d), Ausgabe Januar 2007. ³ Installationsberechtigt ist, wer im zentralen Register der Installationsberechtigten des SVGW eingetragen ist oder die Berechtigung der Gemeinde besitzt. ⁴ Der Installationsberechtigte muss Installationsarbeiten vor der Ausführung mit einem Antrag der Wasserversorgung melden. Der Antrag muss mit den nötigen Planungsunterlagen eingereicht werden. ⁵ Die Fertigstellung von Installationsarbeiten ist der Wasserversorgung umgehend und unaufgefordert zu melden, damit diese bei Bedarf eine Abnahme vornehmen kann.	<i>Abs.2: Das zutreffende SVGW-Reglement war falsch bezeichnet und wird mit der Nennung des aktuellen SVGW Reglements (GW101) korrigiert.</i>

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
⁶ Nicht meldepflichtig sind Instandhaltungsarbeiten und das Auswechseln von Auslaufarmaturen mit gleichen Belastungswerten an die bestehende Installation.	⁶ Nicht meldepflichtig sind Instandhaltungsarbeiten und das Auswechseln von Auslaufarmaturen mit gleichen Belastungswerten an die bestehende Installation.	
E. Wasserlieferung	E. Wasserlieferung	
Art. 41 Meldepflicht Handänderungen sind der WVT umgehend nach Eigentumsübertragung schriftlich mitzuteilen.	Art. 41 Meldepflicht Handänderungen sind der Wasserversorgung frühzeitig und schriftlich mitzuteilen.	<i>Die Meldepflicht von Handänderungen wird hinsichtlich der zeitlichen Umsetzung präzisiert.</i>
Art. 44 Vorübergehender Wasserbezug Der vorübergehende Wasserbezug bedarf einer Bewilligung durch die WVT und erfolgt ausschliesslich über werkseigene Messeinrichtungen.	Art. 44 Vorübergehender Wasserbezug Der vorübergehende Wasserbezug bedarf einer Bewilligung durch die Wasserversorgung und erfolgt ausschliesslich über werkzugelassene Messeinrichtungen.	<i>Der vorübergehende Wasserbezug wird dahingehend angepasst, dass dieser ausschliesslich über werkseigene Messeinrichtungen erfolgen muss. Somit wird sichergestellt, dass die zur Verfügung gestellten Messeinrichtungen mit geeigneten Systemtrennern zum Schutz der Versorgungsleitungen ausgerüstet sind.</i>
F. Wassermessung	F. Wassermessung	
Art. 49 Einbau ¹ Wasser wird nur über Messeinrichtungen abgegeben, welche von der WVT zur Verfügung gestellt und unterhalten werden. Die Kosten für Montage und Demontage des Zählers und der Übertragungseinrichtungen gehen zu Lasten der Kundin oder des Kunden.	Art. 49 Einbau ¹ Die Messeinrichtung wird von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellt und unterhalten. Die Kosten für Montage und Demontage des Zählers und der Übertragungseinrichtungen gehen zu Lasten des Kunden.	<i>In Ziffer 1 und 3 wird präzisiert, dass Wasser nur über Messeinrichtungen der WVT abgegeben wird und dass die WVT über Zählertyp und Zählergrösse bestimmt.</i>

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
² Pro Anschlussleitung bzw. Liegenschaft mit eigener Hausnummer wird in der Regel eine Messeinrichtung eingebaut. Die WVT entscheidet über Ausnahmen. ³ Die WVT entscheidet über den Zählertyp und die Zählergrösse der Messeinrichtung.	² Pro Anschlussleitung bzw. Liegenschaft mit eigener Hausnummer wird in der Regel eine Messeinrichtung eingebaut. Die Wasserversorgung entscheidet über Ausnahmen. ³ Die Wasserversorgung entscheidet über die Art der Messeinrichtung.	
Art. 49a Intelligente Messsysteme ¹ Die WVT kann für die Erfassung der Verbrauchsdaten und für den sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzbetrieb bei Liegenschaften von Kundinnen und Kunden, Wasserversorgungsanlagen und Reservoirn intelligente Messsysteme (sogenannte Smart Metering) einsetzen. ² Die WVT muss der Kundschaft auf Anfrage die technischen Spezifikationen ihrer Wasserzähler bekanntgeben. ³ Die WVT ist berechtigt, die Wasserzählerstände mittels Fernablesung festzustellen. Kann ein intelligentes Messsystem nicht installiert werden, weil die Kundin oder der Kunde dessen Einsatz verweigert, darf die WVT die dadurch entstehenden Mehrkosten der Messung, vom Zeitpunkt der Verweigerung an, individuell in Rechnung stellen. ⁴ Der Gemeinderat ist verpflichtet, ein detailliertes technisches und organisatorisches Datenschutzkonzept auszuarbeiten und zu		<i>Im Zusammenhang mit der Einführung von Smart Meter-Wasserzählern regelt der neue Art. 49a Zweck und Nutzen der Zählerfernauslesung (ZFA) und definiert die Zuständigkeit hinsichtlich eines Datenschutzkonzeptes.</i>

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
gewährleisten, dass die rechtlichen Vorgaben bei der Anwendung von Smart Metering, insbesondere im Bereich des Datenschutzes (Datenvermeidung, Datensparsamkeit und Datensicherheit), jederzeit eingehalten werden.		
Art 49b Senden und verwenden von Daten an die WVT Nebst der Übermittlung der verbrauchten Wassermengen zwecks Rechnungsstellung, können Daten für die folgenden Zwecke elektronisch gespeichert und gegebenenfalls versendet und verwendet werden (abschliessende Aufzählung): • Gewährleistung eines sicheren und effizienten Betriebes • Lokalisierung von Leckagen und Rohrbrüchen • Plausibilisierung der Verrechnung • Last-Management • Rückfluss-Alarm • Alarm «trockener Zähler» • Manipulationsalarm • Kontrolle der Wasser- und Umgebungstemperatur • Feststellung der Höchst- und Mindestdurchflussmenge • Alarm für eine Über- bzw. Unterdimensionierung des Zählers • Nutzung der Verbrauchsdaten für die Verrechnung der Abwassermenge, die Bestimmung der ARA-Fremdwassermenge und für einen effizienten ARA-Betrieb.		<i>Der neue Art. 49b beinhaltet die Regelung bezüglich Nutzung der Daten im Zusammenhang mit der Zählerfernauslesung (ZFA). Die Aufzählung ist abschliessend und erlaubt damit keine darüber hinausgehenden Nutzungen.</i>

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
Art. 49c Datensicherheit und Datenschutz ¹ Die Datensicherheit und die Vorgaben des Datenschutzes werden durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen gewährleistet resp. eingehalten. ² Die Einwilligung für die Erfassung und Bearbeitung der Daten (Verbrauchsdaten/ Daten für den sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzbetrieb) wird von Kundinnen und Kunden mit Abschluss des Wasserbezugsverhältnisses oder mit Einbau und Inbetriebnahme eines zur Datenübertragung geeigneten Wasserzählers ausdrücklich erteilt. ³ Werden ausserordentliche Bezüge über mehrere Tage oder Wochen bei der Kundin oder dem Kunden festgestellt, kann dies die WVT der Kundin oder dem Kunden melden. Es besteht keine Informationspflicht durch die WVT und kein Rechtsanspruch auf eine Meldung bei ausserordentlichem Verbrauchen. ⁴ Die erfassten Zählerstände werden von der WVT ausgewertet und über den Zeitraum von zehn Jahren archiviert.		<i>Der neue Art. 49c beinhaltet die Regelung bezüglich Datensicherheit und Datenschutz im Zusammenhang mit der Zählerfernauslesung (ZFA) und orientiert sich an den Richtlinien W10034 und W10036 des SVGW. Die Daten-Archivierung basiert auf der OR-Regelung.</i>

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
Art. 53 Ablesung der Messeinrichtung ¹ Die Ableseperioden werden von der WVT festgelegt. Zusätzliche Ablesungen ausserhalb der ordentlichen Termine sind kostenpflichtig. ² Die Ablesung der Messeinrichtung erfolgt manuell oder bei Vorhandensein geeigneter technischer Vorrausetzungen automatisiert mittels Datenfernübertragung. ³ Die Kundin oder der Kunde hat der WVT oder deren Beauftragten jederzeit den ungehinderten Zugang zur Messeinrichtung und Datenübertragung zu gewähren. ⁴ Der Zugang zu den Wasserzählern und zum Hauptabstellhahn ist stets freizuhalten. Durch Wegräumungsarbeiten verursachte Zeitversäumnisse des Betriebspersonals der WVT gehen zu Lasten der Kundin oder des Kunden.	Art. 53 Ablesung der Messeinrichtung Die Ableseperioden werden von der Wasserversorgung festgelegt. Zusätzliche Ablesungen ausserhalb der ordentlichen Termine sind kostenpflichtig.	<i>In Art. 53 Ziffer 1 sind keine Änderungen enthalten. Ziffer 2, 3, 4 sind neu. Diese definieren und regeln die Datenübertragung, den Zugang zur Messeinrichtung und entstehende Aufwände für Wegräumarbeiten.</i>
G. Finanzierung	G. Finanzierung	
Art. 57 Kostendeckung Für die Kostendeckung stehen die nachfolgenden Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung: a) die Erhebung von Anschluss- und Bezugsgebühren; b) Abgeltung betriebsfremder Leistungen;	Art. 57 Kostendeckung Die Kostendeckung wird erreicht durch: a) die Erhebung von Anschluss- und Bezugsgebühren b) die Abgeltung betriebsfremder Leistungen	

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
c) Beiträge der öffentlichen Hand (z.B. Subventionen); d) Sonstige Zahlungen Dritter.	c) die Beiträge Dritter wie Kanton, Gemeinden, Gebäudeversicherung	<i>Der bestehende lit. c) wird durch lit. d) ergänzt, wobei lit. c) neu die Beiträge der öffentlichen Hand und lit. d) die Beiträge Dritter als Möglichkeit zur Kostendeckung der WVT definiert.</i>
Art. 61 Anschlussgebühren ¹ Für den Anschluss an die Wasserversorgung und die Mitbenutzung der bestehenden Wasserversorgungsanlage wird eine einmalige Anschlussgebühr erhoben. ² Bei einer Erhöhung der relevanten Bemessungsgrösse der Gebühr ist eine Nachzahlung der Gebühr geschuldet. Bei einer Verringerung der relevanten Bemessungsgrösse wird keine Gebühr zurückerstattet. ³ Beim Wiederaufbau eines Gebäudes innerhalb von 10 Jahren infolge Brand oder Abbruch werden die früher bezahlten, einmaligen Gebühren angerechnet. Wer die Anrechnung beansprucht, ist beweispflichtig. ⁴ Die Anschlussgebühr bemisst sich bei Wohnliegenschaften nach der Anzahl der Wohnungen, bei Gewerbe- und Industriebauten nach der Grösse des Hauszuleitungsdurchmessers und nach der Anzahl Wohnungen.	Art. 61 Anschlussgebühren ¹ Für den Anschluss an die Wasserversorgung und die Mitbenutzung der bestehenden Wasserversorgungsanlage wird eine einmalige Anschlussgebühr erhoben. ² Bei einer Erhöhung der relevanten Bemessungsgrösse der Gebühr ist eine Nachzahlung der Gebühr geschuldet. Bei einer Verringerung der relevanten Bemessungsgrösse wird keine Gebühr zurückerstattet. ³ Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch werden die früher bezahlten, einmaligen Gebühren angerechnet. Wer die Anrechnung beansprucht, ist beweispflichtig. ⁴ Die Anschlussgebühr bemisst sich bei Wohnliegenschaften nach der Anzahl der Wohnungen, bei Gewerbe- und Industriebauten nach der Grösse des Hauszuleitungsdurchmessers und nach der Anzahl Wohnungen.	<i>In Ziffer 3 wird die Anrechenbarkeit bereits bezahlter Anschlussgebühren infolge Wiederaufbaus eines Gebäudes wegen Brand oder Abbruch präzisiert. Neu gilt eine 10-jährige Frist.</i>

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
⁵ aufgehoben.	⁵ Ist ein Gebäude nicht an die Wasserversorgung angeschlossen, jedoch in ihren Brandschutz integriert, wird zur Deckung der Kosten des Brandschutzes eine reduzierte Grundgebühr erhoben.	<i>Die bis anhin in Ziffer 5 geregelten Grundgebühren sind als wiederkehrende Kosten einzuordnen und demzufolge den Bezugsgebühren zuzuschreiben. Der aktuelle Wortlaut wird somit neu in Art. 62 Ziff. 4 erwähnt.</i>
Art. 62 Bezugsgebühren ¹ Die jährlich wiederkehrenden Bezugsgebühren setzen sich aus einer Grund- und einer Verbrauchsgebühr zusammen. ² Die Grundgebühr bemisst sich nach der Nennweite des Wasserzählers. ³ Die Verbrauchsgebühr wird aufgrund des effektiven Verbrauchs gemäss Angaben der Messeinrichtung verrechnet. ⁴ Ist ein Gebäude nicht an die Wasserversorgung angeschlossen, jedoch in ihren Brandschutz integriert, wird zur Deckung der Kosten des Brandschutzes eine reduzierte Grundgebühr erhoben.	Art. 62 Bezugsgebühren ¹ Die jährlich wiederkehrenden Bezugsgebühren setzen sich aus einer Grund- und einer Verbrauchsgebühr zusammen. ² Die Grundgebühr bemisst sich nach der Nennweite des Wasserzählers. ³ Die Verbrauchsgebühr wird aufgrund des effektiven Verbrauchs gemäss Angaben der Messeinrichtung verrechnet.	<i>Verschiebung von Art. 61 Ziffer 5 zu den Bezugsgebühren, Art. 62 Ziffer 4</i>

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
I. Straf- und Schlussbestimmungen	I. Straf- und Schlussbestimmungen	
Art. 70 Einsprachen Gegen Anordnungen, Beschlüsse und Verfügungen der Tiefbaukommission kann innert 30 Tagen seit der Zustellung schriftlich beim Gemeinderat Thalwil ein Begehren um Neubeurteilung gestellt werden.	Art. 70 Einsprachen Gegen Beschlüsse und Verfügungen der Infrastrukturkommission kann gemäss den massgebenden kantonalen und kommunalen Vorschriften schriftlich innert 30 Tagen Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.	<i>Bereinigung der Rechtsmittelbelehrung auf Basis der gültigen Regelung und Anpassung der alten Bezeichnung der Infrastrukturkommission auf die aktuell zuständige Tiefbaukommission.</i>

Die vorstehenden Änderungen der Verordnung über die Abgabe von Wasser der Politischen Gemeinde Thalwil treten, nach ihrer Annahme durch die Simmberechtigten an der Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2025, per 1. Juni 2026 in Kraft.